

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 4. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2025)

zum Thema:

Refinanzierung der Hilfen zur Erziehung

und **Antwort** vom 19. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21610

vom 04. Januar 2025

über Refinanzierung der Hilfen zur Erziehung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Hilfen zur Erziehung stellen oftmals für die Bezirke eine Herausforderung dar, insbesondere hinsichtlich ihrer Refinanzierung. Um zu erfahren, wie diese Refinanzierung zukünftig ausgestaltet werden soll, frage ich den Senat:

1. Wie begründet der Senat die unterschiedlichen Basiskorrekturen innerhalb der HzE zwischen 50 und 90%?

Zu 1.:

Die Gründe für die unterschiedlichen Höhen der Nachbudgetierungsquoten im Rahmen der Basiskorrektur ergeben sich aus den verschiedenenartigen bezirklichen Steuermöglichkeiten zu den jeweiligen Hilfearten (bspw. beim Hilfezugang und der Hilfedauer). Dabei gilt: je geringer die Steuermöglichkeit, desto höher die Nachbudgetierungsquote. Die entsprechende Differenzierung (zwischen 50% bis 90%) ist das Resultat der verwaltungsübergreifenden „AG Budgetierungs- und Zuweisungsfragen Hilfen zur Erziehung“, die im Auftrag des Unterausschuss Bezirke getagt hat (vgl. Bez 17/0055 C). In der AG waren neben der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) auch die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sowie Bezirksvertretungen aus den Bereich Jugendamtsleitung, Controlling und SE Finanzen vertreten.

Die Nachbudgetierungsquoten und -regelungen sind von der AG zudem zweimal evaluiert worden. Die entsprechenden Evaluationsberichte sind vom Hauptausschuss zur Kenntnis genommen worden (vgl. RN 18/0003 E sowie 18/1190 J).

2. Wie schätzt das Land Berlin realistisch die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter und einzelnen Sozialarbeitenden, angesichts gestiegener Kosten um 12 % im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr, in ganz Berlin ein?

Zu 2.:

Die Steuerung der Hilfen zur Erziehung beinhaltet insgesamt drei Steuerungsdimensionen:

- Zuständig für die Bedarfsfeststellung (Hilfegewährung) und die Steuerung von Art, Dauer und Umfang der gewährten Hilfen im Einzelfall sind die Fachkräfte der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) in den bezirklichen Jugendämtern. Die Steuerung von Hilfen erfolgt im Zuge des sogenannten Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Um die Fachkräfte der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste bei der Auswahl und Planung geeigneter Hilfen im Einzelfall zu unterstützen, wurden in den bezirklichen Jugendämtern Stellen für die sogenannte Fachsteuerung eingerichtet. Die Fachsteuerung ist außerdem zuständig für die einzelfallübergreifende Steuerung der Qualität der Leistungserbringung in Kooperation mit den freien Trägern.
- Auf Landesebene ist die Vertragskommission Jugend (bestehend aus Bezirksstadträtinnen und –stadträten Jugend, LIGA der freien Wohlfahrtsverbände, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Senatsverwaltung für Finanzen) für die folgenden Steuerungsaufgaben zuständig:
 - Grundsatzangelegenheiten zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen,
 - Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung des Berliner Rahmenvertrags Jugend (BRV Jug), welcher die Ausstattungen für die unterschiedlichen Leistungsangebote definiert,
 - Festlegung von Fortschreibungsraten für Entgelte in den jeweiligen Jugendhilfesegmenten.
- Die Steuerung der konkreten Leistungserbringung liegt in enger Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern in der Verantwortung der freien Träger der Jugendhilfe. Die Leistungserbringung durch die freien Träger der Jugendhilfe kann in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erfolgen.

3. Wie viel mussten die Bezirke (nach Basis Korrektur) in den letzten 10 Jahren selbst ausgleichen, um diese gesetzliche einklagbare Pflichtleistung umzusetzen? Warum belastet der Senat Bezirke finanziell (durch zu geringe Zuweisung) mit hoher Hilfedichte ohne gleichzeitig im präventiven Bereich zu investieren?

Zu 3.:

Aus der Tabelle ist die Differenz zwischen der berlinweiten Zuweisung nach Basiskorrektur und den Ist-Ausgaben für den Transferbereich der Hilfen zur Erziehung (inkl. der Eingliederungshilfen nach SGB VIII) für die letzten 10 Jahre zu entnehmen.

Jahr	Transferzuweisung nach Basiskorrektur (Werte in T€)	Transfer-Ist Ausgaben (Werte in T€)	Differenz zwischen Zuweisung und Ist-Ausgaben (Werte in T€)
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 3 - Sp. 2
2014	449.142	464.275	15.134
2015	473.471	490.097	16.626
2016	515.669	524.968	9.299
2017	574.664	573.025	-1.639
2018	574.882	594.685	19.803
2019	611.084	620.689	9.606
2020*	646.629	646.629	0
2021*	655.975	655.975	0
2022	675.812	677.176	1.364
2023	734.187	748.147	13.961

**Aufgrund der Pandemie erfolgte entsprechend § 12 Abs. 1a HG 2020/2021 eine Ergebnisneutralstellung für die Jahre 2020 und 2021.*

In der Summe haben die Bezirke einen Betrag von 84,1 Mio. € selbst getragen; das entspricht 1,4% der HzE-Ausgaben. Parallel ist der Guthabenstand der Berliner Bezirke von +70,3 Mio. € (2014) auf 152,4 Mio. € (2023) angewachsen.

Der unterschiedlichen HzE-Belastung in den Bezirken wird bereits bei der Globalsummenzuweisung Rechnung getragen: Bezirke mit hoher Belastung erhalten über den fachlich bestimmten HzE-Belastungsfaktor entsprechende Zuschläge. Im Zuge der Basiskorrekturen übernimmt der Senat zudem den überwiegenden Anteil aller bezirklichen HzE-Mehrausgaben. (Eine vergleichbare Vorgehensweise gibt es deutschlandweit in keinem anderen kommunalen Finanzierungssystem.) Mit Blick auf die oben dargestellte Steuerungsverantwortung der Bezirke (vgl. Frage 2) ist ein vollständiger Ausgleich aber schon aus Anreiz- und Wirtschaftlichkeitsgründen ausgeschlossen.

Zusätzlich erfolgt im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung sowohl durch das Modellprojekt „Flexibudget“ unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (9,9 Mio. € in 2025), als auch den Mitteln für die „fallunspezifischen Leistungen“ (1,8 Mio. € in 2025) die präventive Sicherstellung und finanzielle Unterstützung von niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten. Zudem finanziert der Senat im Rahmen der Umsetzung des Familienförderungsgesetzes über die dortigen Mehrmittel (2 Mio. € in 2025) Bezirke mit

niedriger Versorgungsquote stärker als Bezirke mit einem höheren Anteil, um präventive Angebote verstärkt einzusetzen.

4. Wie hoch schätzt der Senat die durchschnittliche Relation zwischen einem investierten Euro in der (frühzeitigen) Prävention im Vergleich zu Ausgaben im Bereich HzE ein? Welche Schlüsse zieht der Senat aus dieser Erkenntnis und wie kann das System von verstärkter Nachsorge zu verstärkter Vorsorge umgestellt werden?

Zu 4.:

Der Senat misst der sozialräumlichen, präventiven Unterstützung eine hohe Bedeutung zu, um Familien und junge Menschen in belasteten Lebenslagen frühzeitig zu erreichen und kostenintensive Hilfen im Einzelfall (z.B. stationäre Hilfen wie die Heimerziehung) zu verhindern. Deshalb hat der Senat mit dem bereits erwähnten Modellprojekt „Flexibudget“ seit Mai 2020 den Bezirken die Möglichkeit eröffnet, niedrigschwellige und präventive Angebote für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in belasteten Lebenslagen im Vorfeld der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung umzusetzen. Durch diesen präventiven Steuerungsimpuls soll eine gezielte sozialräumliche Strukturentwicklung in den Bezirken ermöglicht werden, um für Adressatinnen und Adressaten passgenaue Unterstützungsangebote vor Ort anbieten zu können. Das gesamtstädtische Modellprojekt wurde unter gemeinsamer Leitung der SenBJF und der SenFin zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Jugendämter und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege entwickelt. Im Ergebnis werden aktuell 70 präventive Angebote an 97 Standorten umgesetzt (Stand: 13.02.2025). Im Kapitel 2710, Titel 68435, Teilansatz 1 stehen im Haushaltsjahr 2025 rd. 7,5 Mio. € zur Umsetzung des Modellprojektes Flexibudget zur Verfügung. Im Kapitel 2710, Titel 68435, Teilansatz 2 wurden für 2024 und 2025 zusätzlich jeweils 2,4 Mio. € für die Erweiterung des Modellprojektes Flexibudget zur Verfügung gestellt, um besonders innovative Projekte des Flexibudgets zu fördern.

Berlin, den 19. Februar 2025

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen